



Geschäftsordnung der Landes-Asten-Konferenz Schleswig-Holsteins

Die Landes-Asten-Konferenz (LAK) des Landes Schleswig-Holstein hat sich am 13.01.2017 in Lübeck, zuletzt geändert am 25.06.2020, die nachstehende Geschäftsordnung gegeben.

Präambel

Die Landes-Asten-Konferenz (LAK) des Landes Schleswig-Holstein bildet die rechtmäßige und einzige Landesvertretung der verfassten Studierendenschaften im Land.

In Anlehnung an das Hochschulgesetz vertritt die LAK die Studierenden im gesellschaftlichen, sozialen, kulturellen sowie (hochschul-)politischen Belangen, die einer landesweiten Relevanz gleichkommen.

Die LAK steht für:

Ein gerechtes, gleichgestelltes, inklusives und freiheitlich orientiertes Studium. Sie verfolgt hierbei folgende Grundsatzpositionen:

1. Demokratisierung der Hochschulgremien; streben nach einer paritätischen Besetzung
2. Stärkung der Hochschulautonomie
3. Abbau von bürokratischen Hürden
4. Eine Hochschulstruktur ohne Diskriminierung und Ausgrenzung
5. Das gemeinsame Eintreten für demokratische Strukturen und die Ablehnung jeglichen Formen des politischen/religiösen Extremismus sowie Populismus

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
§ 1 Mitglieder	2
§ 2 Sitzungen und Tagesordnung	2
§ 3 Abstimmungen und Beschlussfähigkeit.....	3
§ 4 Wahl und Abwahl der LAK-Sprecher*innen	3
§ 5 Arbeitsweise der LAK.....	4
§ 6 Inkrafttreten / Änderung der Geschäftsordnung	4
§ 7 Gültigkeit	4



§ 1 Mitglieder

- (1) Die Hochschulstruktur des Landes Schleswig-Holstein weist die nachstehenden öffentlichen Hochschulen auf: Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU), Europa-Universität Flensburg (EUF), Universität zu Lübeck, Fachhochschule Westküste, Fachhochschule Kiel, Technische Hochschule Lübeck, Hochschule Flensburg, Musikhochschule Lübeck & Muthesius Kunsthochschule. Die dort gebildeten Studierendenschaften und ihnen als direkteste Vertretung vorstehender AStA bilden die stimmberechtigten Vertretungen auf den LAK Sitzungen. Die ASten entsenden entweder Vorstandsmitglieder oder Referent*innen zu den Sitzungen.
- (2) Die Studierendenschaften/ ASten aller privaten und öffentlichen Hochschulen des Landes, die in Absatz (1) nicht aufgeführt sind, können auf formlosen Antrag an und Beschluss durch das Sprecher*innen Team mit beratender Stimme an der LAK teilnehmen.

§ 2 Sitzungen und Tagesordnung

- (1) Die LAK Sitzungen finden in der Vorlesungszeit regelmäßig, in der Regel einmal im Monat, statt.
- (2) Die Sitzungen sind, sofern nichts anderes beschlossen wird, hochschulöffentlich. Alle Mitglieder der Hochschulen sind berechtigt, sofern sie nicht gegen die Präambel der LAK verstoßen, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (3) In begründeten Fällen kann die (Hochschul-)Öffentlichkeit mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit ausgeschlossen werden. Die Diskussion darüber erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (4) Die Sitzungen der LAK sind zu protokollieren. Die Protokolle sind den ASten der Mitgliedshochschulen zuzusenden. Auf Anfrage oder bei Bedarf sind die Protokolle auch anderen studentischen Gremien, hochschulpolitisch internen oder politisch externen Gremien oder Verbänden zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Einladung ist, unter Angabe von Datum, Ort, Zeit und der vorgeschlagenen Tagesordnung, spätestens am siebten Tag vor der Sitzung auszusenden.
- (6) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte beinhalten:
 1. Begrüßung
 2. Regularien:
 - a. Festlegung der Protokollführung
 - b. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - c. Beschluss über die endgültige Tagesordnung
 - d. Abstimmung über das Protokoll der letzten Sitzung
 3. Berichte der LAK Sprecher*innen sowie der ASten
 4. Anträge und Anfragen
 5. Aktuelle Themen oder Diskussionen mit geladenen Gästen
 6. Verschiedenes
- (7) LAK-Protokolle, sowie die Zusendung von Materialien oder Anträgen zu einzelnen Tagesordnungspunkten sollten spätestens am fünften Tag vor der Sitzung erfolgen.
- (8) Mit textlicher Begründung können bis 24 Stunden vor Sitzungsbeginn weitere Tagesordnungspunkte per Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen werden. Über die Dringlichkeit wird nach §5 Abs. 4 beschlossen.
- (9) Unter Nennung von Gründen können Außerordentliche Sitzungen einberufen werden. Zu diesen ist mit einer Frist von drei Tagen vor der Sitzung einzuladen.
- (10) Sitzungen können auch als Videokonferenz abgehalten werden. Dies ist bei der Einladung bekannt zu geben. Außerdem ist es möglich im Ausnahmefall einzelne Mitgliedsstudierendenschaften per Videokonferenz dazu zuschalten, sofern keine Mitgliedsstudierendenschaft begründet widerspricht.
- (11) In der Regel finden die Sitzungen in Kiel statt. Zweimal im Kalenderjahr sollte an einem anderen Hochschulstandort getagt werden.
- (12) Die Redeliste erfolgt nach einfacher Quotierung.



§ 3 Abstimmungen und Beschlussfähigkeit

- (1) Sitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitgliedsstudierendenschaften anwesend sind.
- (2) Für Auszählungen von Abstimmungen gelten die Regelungen des Hochschulgesetzes.
- (3) Jede Mitgliedsstudierendenschaft hat eine Stimme.
- (4) Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Auf Wunsch mindestens einer Mitgliedsstudierendenschaft wird erfolgt die Protokollierung, wie die Studierendenschaften abgestimmt haben.
- (5) Auf Wunsch mindestens einer stimmberechtigten Mitgliedsstudierendenschaft wird geheim abgestimmt. Der Antrag auf geheime Abstimmung ist der namentlichen Abstimmung immer vorzuziehen.
- (6) Personalangelegenheiten sind grundsätzlich geheim zu wählen.
- (7) Zwischen den LAK-Sitzungen können dringende Angelegenheiten per Umlaufverfahren abgestimmt werden. Dazu müssen die Mitgliedsstudierendenschaften mindestens per E-Mail über den abzustimmenden Antrag informiert sein. Die nötige Mehrheit ist erreicht, wenn nach einer Abstimmungsfrist von 72 Stunden an Werktagen eine einfache Mehrheit der Mitgliedsstudierendenschaften erreicht wird. Änderungsanträge zur Geschäftsordnung oder die Wahl bzw. Abwahl von LAK Sprecher*innen kann per Umlaufverfahren nicht erfolgen. Die Ergebnisse des Umlaufverfahrens sind auf der nächsten LAK bekannt zu geben und zu protokollieren. Unter Nennung einer Begründung kann dem Umlaufverfahren widersprochen werden.
- (8) Beschlüsse, die per Umlaufverfahren gefasst wurden, können auf Antrag einer Mitgliedsstudierendenschaft auf einer Sitzung erneut behandelt werden.
- (9) Beschlüsse können in Videokonferenzen grundsätzlich per Handzeichen gefasst werden. Geheime Abstimmungen erfolgen in einem gesicherten elektronischen Verfahren. Sollten mehr als eine Mitgliedsstudierendenschaft einer geheimen online Wahl widersprechen, muss die LAK spätestens in zwei Wochen, physisch zusammenkommen und in der Angelegenheit einen Beschluss fassen.
- (10) Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.

§ 4 Wahl und Abwahl der LAK-Sprecher*innen

- (1) Die LAK wählt aus ihrer Mitte eine*n Sprecher*in sowie mindestens eine*n, höchstens zwei stellvertretende Sprecher*innen.
- (2) Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Bei der Wahl des LAK-Sprecher*innen-Teams ist die Hochschulstruktur des Landes nach Möglichkeit zu berücksichtigen, sodass die zwei oder drei Mitglieder des Sprecher*innen-Teams aus verschiedenen Hochschulstandorten stammen sollen.
- (4) Die Mitglieder des LAK-Sprecher*innen-Teams werden mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Mitgliedsstudierendenschaften im ersten Wahlgang gewählt. Die Wahlen sind getrennt vorzunehmen, es sei denn es liegt eine Bewerbung als LAK Sprecher*innen-Kollektiv vor. So denn dieser Fall eintritt, wird im Block gewählt. Wenn der erste Wahlgang nicht die nötige Mehrheit erreicht, muss im darauffolgenden Wahlgang erneut gewählt werden; auch dort ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit erforderlich. Erreicht auch in dieser Wahl keine*r die nötige Mehrheit, wird im dritten Wahlgang mit einer absoluten Mehrheit gewählt.
- (5) Die Abwahl erfolgt durch: Niederlegung des Amts oder einen durch mindestens zwei Mitgliedsstudierendenschaften zu stellenden Antrag auf Abwahl. Für eine Abwahl gilt ebenso das Abstimmungsquorum einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit.



§ 5 Arbeitsweise der LAK

- (1) Der*die LAK Sprecher*in und seine Stellvertretungen führen gemeinsam die Geschäfte der LAK, laden zu Sitzungen und vertreten die LAK auf Terminen und Gesprächen nach außen. Ferner sind sie die ersten Ansprechpartner*innen für die Landtagsfraktionen, die Landesregierung, Bundestagsabgeordneten sowie die Vertreter*innen aus den Ministerien.
- (2) Der*die LAK Sprecher*in und seine Stellvertretungen steht es frei die Vertretung bei Terminen, Anhörungen oder sonstigen Anliegen an andere Mitgliedsstudierendenschaften abzugeben.
- (3) Der*die LAK Sprecher*in und seine Stellvertretungen sind dazu verpflichtet über die obenstehenden Verpflichtungen während der LAK Sitzungen zu berichten und über ihre Arbeit kontinuierlich Rechenschaft abzulegen. Anfragen seitens des Landtages und der Landtagsfraktionen, der Landtagsausschüsse oder der Landesregierungen sind auf den Sitzungen bekanntzugeben sowie die damit zusammenhängenden Stellungnahmen per Sitzungsbeschluss oder Beschluss per Umlaufverfahren mit einfacher Mehrheit der Mitgliedsstudierendenschaften zu beschließen.
- (4) Sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes vorschreibt, entscheidet die*der LAK-Sprecher*in über die Rechtmäßigkeit, sollte diese gefordert sein. Sollte dies nicht möglich sein, kann er*sie die Aufgabe an eine gewählte Vertretung abgeben.

§ 6 Inkrafttreten / Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am Tag Ihrer Veröffentlichung auf der Website der LAK in Kraft.
- (2) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit und treten nach ihrer Änderung sofort in Kraft.

§ 7 Gültigkeit

- (1) Die Gültigkeit kann nur durch Änderungsanträge zu eben dieser verändert werden. Der Gültigkeitsbereich ist auf die LAK-Sitzungen begrenzt.
- (2) Bei Sachlagen, die durch diese Geschäftsordnung nicht abgedeckt sind, gilt die jeweils in der LAK Sitzung abgestimmte Verfahrensweise.

Kiel, den 25.10.2022

Lara Wojahn
LAK-Sprecher*in